

Sonderbedingungen zum Leistungsmodul „Kauf und Montage Messtechnik“

(Stand Mai 2018 © facilimesstec GmbH)

1. Leistungsgegenstand

Ist die Lieferung von Mess- und Zählgeräten und deren Montage.

2. Gefahrenübergang, Versand

- 2.1. Lieferungen der Auftragnehmerin erfolgen ab Werk benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 1990 Gruppe EXW.
- 2.2. Die Gefahr bzgl. des Liefergegenstandes geht – auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist – mit Übergabe der Ware an den Kunden, einen Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber (=AG) über. Dies gilt nicht, wenn der AG ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Bei Annahmeverzug des AG geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Auf Wunsch und Kosten des AG wird die Sendung durch die Auftragnehmerin gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert. Die Wahl des Transportmittels und –weges ist der Auftragnehmerin überlassen.

3. Montage

- 3.1. Die Montage als Nebenleistung umfaßt den ordnungsgemäßen Einbau gemäß anerkannter Regeln der Technik.
- 3.2. Die Termine werden dem AG bzw. – auf dessen Wunsch – dem Nutzer durch entsprechende Benachrichtigungen regelmäßig 8-10 Kalendertage vorher angekündigt. Der AG gewährleistet, dass die jeweiligen Räumlichkeiten zu Montagezwecken am angekündigten Montagetermin betreten werden können.
- 3.3. Kann die angekündigte Montage nicht ausgeführt werden, weil die betreffenden Nutzeinheiten unzugänglich waren, kann der AG einen erneuten Montagetermin nur gegen Übernahme der dann entstehenden Kosten verlangen.
- 3.4. Um die notwendige Bewertung der Heizkörperleistung für die EDV-gestützte Bestimmung der Verbrauchsskalen bzw. der Umrechnungsfaktoren vornehmen zu können, ermitteln unsere Monteure alle relevanten Daten der in den Räumlichkeiten vorhandenen Heizkörper mittels eines Aufmaßes.
- 3.5. Alle elektronischen Heizkostenverteiler bzw. Mengenzähler werden durch eine Programmierung / Codierung auf den Einsatz in den vom AG genannten Räumlichkeiten vorbereitet. Hierbei werden alle vertraglich relevanten Bestimmungen (Stichtag, Zählbeginn usw.) berücksichtigt.
- 3.6. Um eine ordnungsgemäße Abrechnung gewährleisten zu können, erfolgt für messtechnische Ausstattungen, welche im geschäftlichen Verkehr verwendet werden sollen, und insbesondere durch Dritte in die Räumlichkeiten des AG eingebaut wurden, eine kostenpflichtige Inbetriebnahme und Datenaufnahme durch Servicetechniker der Auftragnehmerin. Diese Inbetriebnahme/Datenaufnahme umfaßt folgende Leistungen:
 - a) Überprüfung der Installationsordnung
 - b) Aufnahme der kundenspezifischen Daten
 - c) Aufnahme der zählerspezifischen Daten (Typ, Serie, Nr. Eichjahr)
 - d) Funktionsprüfung des Zählers
 - e) Verplombung des Volumenmessteils, der Temperaturfühler und der Batterie
 - f) Aufnahme der Zählerstände
- 3.7. Mit den vereinbarten An- und Abfahrten sind die Fahrtkosten und der damit verbundene Zeitaufwand für eine einmalige Anfahrt zum Objekt des AG abgegolten.

4. Ausschlußklausel

- 4.1. Bei der Montage/Inbetriebnahme setzt die Auftragnehmerin voraus, dass die Heizungsanlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Heizungsanlage in Technik und Funktionalität (z.B. fehlende oder defekte Absperrorgane usw.) diese Voraussetzung nicht erfüllt, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.
- 4.2. Stemm- und Rohränderungsarbeiten sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Sie müssen im Bedarfsfall vom AG bei geeigneten Fachunternehmen gesondert in Auftrag gegeben werden.
- 4.3. Bei Lieferung sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten:
 - Lieferung und Montage von Gegenflanschen, Schrauben und Dichtungen
 - Wasserseitige Montageleistungen, wie Einbau der Wasserzähler, EAT/VAS, Paßstücke und Tauchhülsen etc.
- 4.4. Bei Montage sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten:
 - Brandschutzmaßnahmen jeglicher Art
 - Maler- und Verputzarbeiten jeglicher Art
 - Gerüste und Gerüstbauarbeiten, die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften zur Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen vorgeschrieben sind. Diese werden bauseits vom Auftraggeber kostenlos beigestellt.
 - Mauer- und sonstige Durchbrüche jeglicher Art
- 4.5. Unverschuldete Schäden an Armaturen sowie am Leitungsnetz gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.